

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 347

ausgegeben am 18. November 2021

---

## Verordnung vom 16. November 2021 über die Abänderung der KomG- Gebührenverordnung

Aufgrund von Art. 60 Abs. 5 und Art. 76 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Bst. B

#### B. Verwaltungs- und Nutzungsgebühren für Namen und Adressen

Für Nutzungsrechte an Namen und Adressen werden folgende Nutzungs- und Verwaltungsgebühren pro Namen/Adresse erhoben:

Kategorie Name/Adresse	Anzahl	Verwaltungsgebühr für die Zuteilung, in Franken	Nutzungsgebühr pro Jahr, in Franken
Zehner-DNIC-Codes	1/10	1 250	950
ADMD-Namen	1	1 250	950
PRMD-Namen	1	1 250	350
RDN-Namen	1	1 250	350
NSAP-Adressen	1	1 250	350
ICD-Codes	1	1 250	950
Objektzeichner	1	1 250	350
IIN-Codes	1	1 250	350
ISP-Codes	1	1 250	950
NSP-Codes	1	1 250	350
MN-Codes	1	1 250	350
CUG Interlock Codes	1/16	1 250	950
T-MN-Codes	1	1 250	350
Herstellercodes	1	1 250	350
Unternehmercodes	1	1 250	350

## Anhang 1 Bst. C

### C. Verwaltungs- und Nutzungsgebühren für Rufnummern

Für Nutzungsrechte an Rufnummern werden folgende Verwaltungs- und Nutzungsgebühren pro Rufnummernblock erhoben:

Führende Ziffer(n)	Anzahl pro Rufnummernblock	Verwaltungsgebühr für die Zuteilung, in Franken	Nutzungsgebühr pro Jahr und dekadisch zusammenhängendem Rufnummernblock, in Franken
1	1	1 250*	625*
80 bis 88 und 9	100	1 250	625
89	1 000	1 250	625
2, 3, 69 und 7	10 000	1 250	625
60 bis 68	100 000	1 250	1 000
	1 000 000	1 250	8 000

\* Notrufnummern, die Nummer für Blindenauskunft und Vermittlung sowie Nummern für Dienste von sozialem Wert mit der führenden Ziffer 1 sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

## Anhang 1 Bst. D

### D. Gebühren für Funkfrequenzen - Allgemeine Funkdienste

1. Die Gebühren für allgemeine Funkdienste berechnen sich nach Massgabe folgender Gebührenübersicht:

Gebührentabelle Allgemeine Funkdienste	Verwaltungsgebühr einmalig, in Franken	Verwaltungsgebühr jährlich, in Franken	Nutzungsgebühr jährlich, in Franken
1.1 Frequenznutzungsrechte von kurzer Dauer			
1.1.1 Frequenznutzungsrechte mit einer Dauer von maximal 30 Tagen	nach Aufwand	-	50 % der Jahresgebühr

Gebührentabelle Allgemeine Funkdienste	Verwaltungsgebühr einmalig, in Franken	Verwaltungsgebühr jährlich, in Franken	Nutzungsgebühr jährlich, in Franken
1.1.2 Frequenznutzungsrechte mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen	nach Aufwand	-	100 % der Jahresgebühr
1.2 Gebühren für die Zuteilung und Nutzung von Funkfrequenzen			
1.2.1 Amateurfunk			
- Zuteilung Rufzeichen	150	-	-
- Verwaltung Rufzeichen	-	90	-
1.2.2 Mobiler Landfunk (insb. PMR - Public Mobile Radio/"Betriebsfunk") und Flugfunk			
- Zuteilung Frequenznutzungsrecht	nach Aufwand	-	-
- Verwaltungsgebühren pro zugeteilte Bandbreite von 12.5 kHz:			
- für ortsfeste Funkanlagen	-	360	-
- für nicht ortsfeste Funkanlagen	-	90	-
- Frequenznutzungsrecht Der Bandbreitenfaktor berechnet sich, indem die Bandbreite durch 12.5 kHz geteilt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Bei Mehrkanalanlagen ergibt sich die Bandbreite aus der Summe der einzelnen Kanäle. Der Raumfaktor bestimmt sich wie folgt: 1-10 Geräte: Raumfaktor 0.2; 11-30 Geräte: Raumfaktor 0.7; mehr als 30 Geräte: Raumfaktor 1.0.			Frequenzgrundpreis x Bandbreitenfaktor x Raumfaktor

Gebührentabelle Allgemeine Funkdienste	Verwaltungsgebühr einmalig, in Franken	Verwaltungsgebühr jährlich, in Franken	Nutzungsgebühr jährlich, in Franken
- Frequenzgrundpreis	-	-	180
- Betriebsfunkanlagen PMR/PAMR 27 MHz von Behörden und Organisationen mit Rettungs- und Sicherheitsaufgaben (BORS)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2.3 Funkvorführung/Funktionskontrolle			
- Zuteilung Frequenznutzungsrecht	nach Aufwand	-	-
- Frequenznutzungsrecht	-	-	180
1.2.4 Funkversuche			
- Zuteilung Frequenznutzungsrecht	nach Aufwand		-
- Frequenznutzungsrecht	-		1 200
1.2.5 Satellitenfunk/SNG - Satellite News Gathering			
- Zuteilung Frequenznutzungsrecht	nach Aufwand	-	-
- Verwaltungsgebühren für permanente Zuteilungen	-	1 000	-
1.2.6 Jedermannsfunk ("CB-Funk")			
- Zuteilung, Frequenznutzung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2.7 Sonstige Funkfrequenzen			
- Zuteilung Frequenznutzungsrecht	nach Aufwand	-	-
- Frequenznutzungsrecht	-	-	gemäss Ziff. 2

2. Für andere Funkfrequenznutzungen werden - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die Gebühren auf Grundlage der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$G = \frac{1000 * K * \text{Bandbreite} * ND}{\text{Mittelfrequenz} * 12}$$

$$G = \frac{2000 * K * (F_o - F_u) * ND}{(F_o + F_u) * 12}$$

Die Parameter dieser Formel haben folgende Bedeutung:

G: jährliche Gebührenhöhe (in Franken);

K: Kostenfaktor (K = 1 000 Franken);

F<sub>o</sub>: oberes Ende des genutzten/zugewiesenen Frequenzbereiches in Hz;

F<sub>u</sub>: unteres Ende des genutzten/zugewiesenen Frequenzbereiches in Hz;

ND: jährliche Nutzungsdauer (Monate).

Der Formel zufolge sinkt die Höhe der Nutzungsgebühr mit zunehmender Frequenzhöhe stetig. Die Gebührenhöhe für Funkfrequenzen innerhalb eines oder mehrerer, im Frequenzzuweisungsplan für eine bestimmte Anwendung ausgeschiedenen Frequenzbänder wird ausgerechnet. Aus diesem Grund stellen nach der angeführten Formel berechnete Ergebnisse lediglich Richtwerte dar. Abweichende Regelungen gelten jeweils für das ganze Frequenzband, das betroffen ist.

#### Anhang 1 Bst. E Ziff. 2 Bst. b

2. Für Nutzungsrechte an Frequenzbereichen für öffentliche Mobilfunkdienste werden folgende Gebühren erhoben:
- b) eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 000 Franken je Betreiber; und

#### Anhang 1 Bst. F

### F. Verwaltungsgebühren für Universaldienstanbieter

Von jedem Universaldienstanbieter ist eine einmalige Verwaltungsgebühr für die Bezeichnung und eine jährliche Verwaltungsgebühr für die Erbringung des Universaldienstes einzuheben. Diese Verwaltungsgebühren

sind von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bezeichnung und Regulierung des Universaldienstanbieters zwischen 15 000 Franken und 25 000 Franken festzusetzen.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und findet in Bezug auf jährlich anfallende Verwaltungs- und Nutzungsgebühren ab dem 1. Januar 2022 Anwendung.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Sabine Monauni*  
Regierungschef-Stellvertreterin